

GZ 650/5-III/17/95

Sachbearbeiter: HR RR Fleischmann

Telefon 531 20 - 3266

Österreichische Subventionslehrer an Schulen
im Ausland,
Neufestsetzung der Höchstverwendungsdauer,
Außerkraftsetzung des ha. Rundschreibens Nr. 105/1989

Rundschreiben Nr. 18/1995

An alle

Direktionen der Schulen
im Ausland

Pädagogischen und Berufspädagogischen
Akademien

Zentrallehranstalten

Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

An die Direktion der
Vorstudienlehrgänge der
Universitäten in Wien und
Graz

Verteiler: VII, N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Höchstverwendungsdauer an Schulen im Ausland; Neufestsetzung

Geltung: unbefristet

Unter Außerkraftsetzung des ha. Rundschreibens Nr. 105/1989 vom 28. März 1989 wird die Höchstverwendungsdauer von Lehrern, die als österreichische Subventionslehrer an eine Schule bzw. eine Institution im Ausland zur Dienstleistung entsendet werden (wurden), mit acht Jahren festgesetzt. Ansuchen um Erstreckung dieser Höchstverwendungsdauer über einen Zeitraum von acht Jahren Auslandsverwendungszeit hinaus werden in Hinkunft für den Regelfall nicht mehr bewilligt werden.

Von dieser Regelung sind Funktionsträger des pädagogischen bzw. administrativen Bereiches (z.B. Leiter einer Schule, Administratoren, etc.) ausgenommen. Für sie wird die Verwendungsdauer im Ausland nach den entsprechenden Erfordernissen individuell festgesetzt.

Wien, 7. März 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Holzmann

F.d.R.d.A.: